

hin scheint mir, als ob das Gutachten der Deputation ganz in der Sache gelegen hätte.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich will mich darauf nicht einlassen, ob die Ertheilung der Bauconcessionen ein Ausfluß der Grundherrlichkeit sei. Es scheint darüber in dem vorliegenden Falle selbst kein Zweifel obzuwalten, vielmehr scheint der Stadtrath zu Sebnitz dem Staatsfiscus das Recht, Bauconcessionen zu ertheilen, nicht abzusprechen. Sollte die Stadt Sebnitz dem Fiscus dieses Recht nicht zugestehen wollen, so würde ihr die rechtliche Ausführung eines Andern offen sein. Ebenso wenig aber, wie die Deputation, glaube ich, daß der Antrag des petirenden Stadtraths Genehmigung finden könne, weil allerdings, wenn einmal Seiten des Staatsfiscus ein solches Recht ausgeübt wird, man die Finanzbehörde nicht nöthigen kann, ihren diesfalligen Auftrag andern als fiscalischen Beamten zu geben. Jedoch verschweigen kann ich nicht, daß mir scheint, als ob das in Frage befindliche Verhältniß einer genauern Regulirung und einer Vereinfachung wohl fähig und bedürftig sei. Es scheint mir ein Versehen zu sein, daß man auf dieses Verhältniß bei Entwerfung des Localstatuts für die Stadt Sebnitz nicht gekommen ist; dort würde sich das haben beseitigen lassen. Jetzt scheint mir aber noch dieser und jener Zweifel in der Sache vorzuwalten. Erstens wird man darüber zweifelhaft, als was man die Stadt Sebnitz eigentlich zu betrachten habe. Sie wird nämlich nach S. 253 des Berichts von Seiten der Beamten für eine unmittelbare Stadt ausgegeben; gleichwohl ist in der Entscheidung des hohen Ministerii auf §. 13 des Publicationsgesetzes der Städteordnung Bezug genommen, welche nur von mittelbaren Städten handelt. Man kann also das nicht recht mit einander in Vereinigung bringen. Es kommt dazu, daß allerdings auch in der Ministerialbekanntmachung vom Jahre 1838 wegen Abgabe der Gerichtsbarkeit die Ertheilung der Bauconcessionen als ein Ausfluß der Grundherrlichkeit betrachtet worden zu sein scheint. Allein es wird dort für den Fall, daß die Gerichtsbarkeit abgegeben worden ist, ein Verfahren vorgeschrieben, welches nicht mit dem übereinstimmend zu sein scheint, welches bei Sebnitz zeither beobachtet worden ist. Dort heißt es nämlich (§. 15), es solle der Gutsherr von der Obrigkeit bei Bauconcessionen vor Ertheilung der Erlaubniß um seine Zustimmung befragt werden. „Widerspricht der Gutsherr und glaubt die Gerichtsbehörde den Widerspruch nicht beachten zu können, so entscheidet die Kreisdirection.“ Hier aber scheint ein anderes Verhältniß vorzuwalten, denn es wird S. 260 gesagt, daß die fiscalische Behörde sich mit dem Stadtrathe über die Sache in Bernehmung setzen soll; es scheint also, als ob dort die Gesuche um Bauconcessionen bei der fiscalischen Behörde zuerst angebracht würden. Mir würde es scheinen, als ob es nöthig wäre, diese beiden Verfahrensweisen mehr in Uebereinstimmung zu bringen, und es dürfte zweckmäßig sein, wenn, wie z. B. in Sebnitz, die Gesuche bei der Polizeiobrigkeit angebracht, von dieser aber vor ertheilter Erlaubniß die fiscalischen Beamten erst noch um ihre Zustimmung befragt würden. Denn außerdem, und wenn jenes Verfahren nicht vereinfacht wird, könnte leicht der Fall eintreten,

daß eine doppelte Besichtigung von Seiten beider Behörden für nöthig erachtet würde, und daß, wenn nicht noch der Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner durchginge, daß unentgeltlich expedirt werden soll, doppelte Kosten erwachsen. Diese Bemerkungen werden vielleicht bei Fortstellung der Beschwerde noch Berücksichtigung finden können. Denn, wie ich schon im Eingange meiner Rede bemerkte, ich glaube allerdings auch, daß das Gesuch des Stadtrathes, so wie es gestellt ist, sich zur Genehmigung nicht eignet.

Bürgermeister Bernhardi: Dieselben Zweifel, die eben geäußert worden, sind auch bei mir entstanden, obschon ich früher, wie ich nicht leugne, mich unbedingt für die Ansicht erklärt habe, welche im Deputationsbericht niedergelegt worden ist. Indessen gehe ich nicht so weit, wie der Herr Bürgermeister Wehner, und auch nicht so weit, wie der Herr Secretair Ritterstädt. Ich würde mich beruhigen, wenn nur anerkannt und ausdrücklich ausgesprochen würde, was jede von den beiden Behörden, die fiscalische und der Stadtrath, in dergleichen Angelegenheiten zu thun haben, wenn ausgesprochen würde, daß in solchem Falle die fiscalische Behörde weiter Nichts zu bewirken habe, als ihre etwaigen Bedenken zu äußern, und sich zugleich zu erklären wegen der von dem neuen Anbauer zu übernehmenden Geld- und Naturalleistungen; wogegen die stadtrathliche Behörde alles Uebrige, was die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften anlangt, allein zu besorgen hätte. Daß sie aber dies auch in Sebnitz zu besorgen hat, muß um so mehr in ihrem Wirkungskreise liegen, als in Sebnitz die allgemeine Städteordnung angenommen worden ist, und es muß also auch das Befugniß, welches in dem Regulativ an der Städteordnung unter i bezeichnet ist, dem dortigen Stadtrathe zustehen. Ferner was die Art der Mittheilung unter den beiden Behörden betrifft, so würde es der kürzeste und einfachste Weg dieser Mittheilung sein können, und zu erwähnen ist noch, daß die Befürchtung wegen Anhäufung von Kosten unbegründet sein wird, da, wie ich glaube, dann, wenn der Fiscus als Grundherrschaft, sei es nun mittelbar oder unmittelbar, durch seinen Beauftragten eine Erklärung abgibt, etwas an Kosten nicht liquidirt werden kann. Müßte ich befürchten, daß das, was ich voraussetze, eine Normalbezeichnung dessen, was unter fiscalischer Bauconcession zu verstehen sei, in jener Art nicht gegeben würde, so würde ich für das Gutachten der Deputation nicht stimmen, sondern dagegen.

Referent Bürgermeister Gottschald: Die Deputation befindet sich diesmal in einer sonderbaren Lage; denn sie hat nirgends Opposition gefunden, außer von ihrem Vorstande. Zur Erläuterung muß ich indessen bemerken, daß dieses Verhältniß sich dadurch gestaltet hat, daß der Bericht während der Abwesenheit des Vorstandes zu Stande gekommen ist. Was den Antrag betrifft, so ist ihm schon von Seiten der Herren Bürgermeister Starke und Schill das Nöthige entgegnet worden, so daß ich mich einer weitem Entgegnung überhoben erachten könnte. Indessen bemerke ich im Allgemeinen, daß, wenn der Herr Vorstand das Befugniß der Staatsregierung zur Concessionsertheilung zu bezweifeln schien, Letztere ein solches allerdings und zwar aus dem